

Amtsgericht Mitte

Az.: 25 C 506/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Ackermann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen übergebenen Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche aus übergebenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. Die [REDACTED] hat die Klägerin mit der Leistungsbearbeitung als selbstständiges Schadensregulierungsunternehmen beauftragt.

[REDACTED] steht ein Rechtsschutzversicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer hatte am 16.12.2019 einen VW Skoda erworben, in den ein Motor mit der Kennung EA 288 eingebaut war. Der Versicherungsnehmer beauftragte den Beklagten mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. „Dieselabgasskandal“. Mit Schreiben vom 9.06.2021 forderte der Beklagte den Fahrzeugverkäufer außergerichtlich zur Zahlung von Schadenersatz Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs auf. Das Schreiben blieb unbeantwortet. Wegen der Einzelheiten des Anspruchsschreibens (Anlage KE1) wird auf Blatt 99ff. der Akte Bezug genommen.

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die Klägerin am 7.06.2021 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Durch Zahlung in Höhe von 1.375,88 € vom 12.07.2021 stellte die [REDACTED] den Versicherungsnehmer gegenüber dem Beklagten frei.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünde ein Schadenersatzanspruch aus übergebenem Recht zu.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Versicherungsnehmer nicht oder nur fehlerhaft über die fehlenden Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Aufforderung aufgeklärt. Dadurch habe er seine anwaltlichen Pflichten verletzt. Die Pflichtverletzung bestehe darin, einen Anspruch außergerichtlich geltend gemacht zu haben, ohne den Versicherungsnehmer zuvor pflichtgemäß über die fehlenden Erfolgsaussichten einer solchen Vorgehensweise belehrt zu haben. Die Klägerin meint, der Beklagte hätte den Versicherungsnehmer darüber aufklären müssen, dass eine außergerichtliche Tätigkeit objektiv aussichtslos gewesen sei.

Die Aussichtslosigkeit beruhe auf der allgemein bekannten Zahlungsunwilligkeit der Volkswagen AG. Dem Beklagten sei aus einer Vielzahl an Verfahren bekannt gewesen, dass die Volkswagen AG noch nie auf ein außergerichtliches Schreiben mit einer Zahlung oder einem Vergleich re-

agiert hätte. Die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung sei weder erforderlich noch zweckmäßig gewesen. Die Erfolglosigkeit sei sowohl allgemein bekannt als auch gerichtsbekannt gewesen, da in den Jahren 2017 bis 2021 die Volkswagen AG sich in Hinblick auf den Motor EA 288 „ausdrücklich völlig im Recht“ gesehen habe und sich damals weder auf eine außergerichtliche Regulierung eingelassen habe noch ein sofortiges Anerkenntnis abgegeben habe. So habe die Volkswagen AG bereits 2018 in einer Pressekonferenz im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage erklärt, dass sie die Ansprüche der Geschädigten nicht anerkenne. Es sei eine Konzernstrategie gewesen, grundsätzlich keine Vergleiche zu schließen, ohne dass Klage erhoben wurde. Auch aus einem Schreiben der Kanzlei Baker Tilly vom 03.09.24, die die Volkswagen AG zum damaligen Zeitpunkt vertrat, ergebe sich, dass in EA-288-Verfahren grundsätzlich keine außergerichtliche Vergleichsbereitschaft seitens VW bestand.

Wäre der Versicherungsnehmer darüber aufgeklärt worden, dass die Volkswagen AG bisher nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadenersatzzahlung reagiert hätte, hätte er solch ein kostenauslösendes Schreiben nie in Auftrag gegeben.

Das anwaltliche Schreiben sei zudem unbrauchbar gewesen und habe seinen eigentlichen Zweck, eine gerichtliche Auseinandersetzung gegebenenfalls entbehrlich zu machen oder einen Verzug herzustellen zu keinem Zeitpunkt erreichen können. Es habe sich um einen Serienbrief gehandelt, der die für ernsthafte Vergleichsverhandlungen erforderliche Konkretisierung und Individualisierung vermissen lasse. Es handele sich um vorformulierte Textbausteine ohne ausreichenden Bezug zum konkreten Einzelfall.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, [REDACTED]
[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.375,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, eine Pflichtverletzung liege nicht vor. Bei Beauftragung sei keineswegs von

völliger Aussichtslosigkeit auszugehen gewesen. Diese sei auch von der Klägerin nicht ausreichend dargelegt worden. Dem Beklagten sei nicht bekannt gewesen, dass sich die Volkswagen AG unter keinen Umständen vergleichen werde. Auch sei der Beklagte nicht von einer feststehenden Zahlungsunwilligkeit von Volkswagen ausgegangen. Außergerichtlich geschlossenen Vergleichen sei es zudem immanent, dass in der Öffentlichkeit darüber keine Kenntnis bestünde. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Motortyp EA 288 im maßgeblichen Zeitpunkt sei keinesfalls ersichtlich gewesen, dass eine Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos gewesen sei. Zahlreiche landes- und oberlandesgerichtliche Entscheidungen aus dem relevanten Zeitraum belegten zudem, dass es eben keine einheitliche Rechtsprechung gegeben hätte. Die Rechtsprechung sei vielmehr dynamisch gewesen. Das vorgerichtliche Vorgehen sei in jedem Fall erforderlich und zweckmäßig gewesen, um VW in Verzug zu setzen und ein sofortiges Anerkennnis auszuschließen.

Ferner sei davon auszugehen, dass der Versicherungsnehmer (und Mandat des Beklagten) aufgrund der vorliegenden Deckungszusage auch einen risikobehafteten Prozess geführt hätte, so dass es an einer Kausalität fehle. Schließlich sei das Verhalten der Klägerin treuwidrig, da sie trotz ihrer großen Bedenken gegen die Erfolgsaussicht zunächst die Deckungszusage erteilt hat und nun die Zahlung zurückfordert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Betrages gemäß §§ 280, 675, 611 BGB in Verbindung mit § 86 VVG nicht zu.

Die Klägerin geht in zulässiger Weise in gewillkürter Prozesstandschaft vor. Die Klägerin macht keinen eigenen, sondern einen Anspruch der ██████████ geltend. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt gehen nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Der

durch die Klägerin vorgelegten Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag (Bl. 19 d.A) lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung insbesondere der Regressführung bevollmächtigt ist.

Ein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 675, 611 BGB auf Schadenersatz besteht hingegen nicht.

Eine fehlerhafte Beratung des Versicherungsnehmers durch den Beklagten hinsichtlich der Erfolgsaussichten des außergerichtlichen Vorgehens ist nicht anzunehmen, da eine objektive Aussichtslosigkeit von der Klägerin nicht hinreichend dargelegt wurde. Die Klägerin ist nach allgemeinen Grundsätzen für die behauptete Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet. Der Beklagte hat die behauptete Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens bzw. die behauptete generelle Zahlungsunwilligkeit der Volkswagen AG in zulässiger Weise mit Nichtwissen bestritten.

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt nach der Rechtsprechung des BGH hohen Anforderungen. Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt, der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts, zu erteilenden Beratung. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH IX ZR 165/19, Rn. 40). Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Eine Rechtsverfolgung kann auch in tatsächlicher Hinsicht objektiv aussichtslos sein. Das kommt in Betracht, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH IX ZR 38/23, Rn 16).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, dass eine objektive Aussichtslosigkeit vorgelegen hat.

Ob und in welcher Anzahl die Volkswagen AG in anderen Verfahren, sich gegebenenfalls auf eine außergerichtliche Einigung eingelassen hat und entsprechend gezahlt hat, kann der Beklagte nicht wissen, insbesondere weil derartige außergerichtlichen Vereinbarungen in der Regel Ver-

schwiegenheitsklauseln enthalten.

Soweit die Klägerin auf Presseerklärungen der Volkswagen AG aus dem der Jahre 2018 verweist, ergibt sich daraus die Aussichtslosigkeit nicht. Es kann aus einer Presseerklärung aus dem Jahr 2018 nicht zwingend auf die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Rechtsverfolgung drei Jahre später im Jahr 2021 geschlossen werden. Es ist gerade bei der Gefahr einer großen Anzahl von Forderungen nicht ausgeschlossen, dass sich ein Schuldner trotz solcher öffentlicher Ankündigungen unter dem Eindruck zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung und zur Reduzierung des zu erwartenden Gesamtschadens dann doch zu anderem Vorgehen entscheidet, insbesondere versucht, unter Verwendung einer Verschwiegenheitsklausel Fälle zu erledigen, um gerade den Rechtsweg und Erlass negativer Entscheidungen oder einer höchststrichterlichen Entscheidung als Präzedenzfall zu vermeiden.

Das zitierte Schreiben der Kanzlei Baker Tilly vom 03.09.2024 legt eine Aussichtslosigkeit ebenfalls nicht ausreichend dar. Auch wenn es darin heißen soll, dass in EA288-Verfahren grundsätzlich keine Vergleichsbereitschaft der Mandantin (Volkswagen AG) bestehe, lässt sich daraus kein Rückschluss auf die Vergleichsbereitschaft und Zahlungswilligkeit von VW im Jahr 2021 schließen, da das Schreiben aus dem Jahr 2024 ist.

Darüber hinaus ist die Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens auch nicht gerichtsbekannt, sodass es hierzu keines Beweises mehr bedarf (§ 291 ZPO). Ob und in welcher Anzahl vergleichbare Verfahren gegebenenfalls außergerichtlich erledigt werden konnten ist hier nicht bekannt. Bei Gericht dürften gerade nur diejenigen Fälle verhandelt werden, in denen vorprozessual gerade keine Einigung erzielt werden konnte.

Eine Pflichtverletzung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beklagte unter Umständen Textbausteine im außergerichtlichen Aufforderungsschreiben verwendet hat. Nicht nur ist dies gerade in Masseverfahren, wozu auch die Dieselklagen gehörten, üblich, der Vorwurf ist angesichts des umfangreichen vorgerichtlichen Schreibens auch nur begrenzt nachvollziehbar. Der Beklagte hat hier unter Zugrundelegung der individuellen Daten des Versicherungsnehmers ausführlich zur Rechtslage ausgeführt, wobei Letztere natürlich auch für alle anderen Mandanten zutrifft und sich diese Teile dann wiederholen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die der Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ackermann
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.11.2025

Draeger, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.11.2025

Draeger, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin